

Meldeordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 18.11.2004

Aufsichtsrechtlich genehmigt am 27.05.2005

Telefon: 88 71 40 - 0

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 3 Abs. 2, §§ 4 und 5a des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 04. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin am 18. November 2004 die folgende Meldeordnung beschlossen:

§ 1 Meldepflicht

(1) Alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben oder, ohne Kammerangehörige in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben (Kammermitglieder), müssen sich bei der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (Psychotherapeutenkammer Berlin) anmelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung nachweisen.

(2) Innerhalb eines Monats sind die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie der Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen.

§ 2 Meldebogen und Urkunden

(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, für die Anmeldung das von der Psychotherapeutenkammer Berlin bestimmte Formblatt (Meldebogen) zu benutzen.

(2) Mit dem Meldebogen werden folgende Angaben als Pflichtangaben erhoben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum und -ort
- Geschlecht und Staatsangehörigkeit
- Akademische Grade und Titel
- Wohnanschrift und Fernmeldeanschluss
- Ausbildung
- Art und Dauer der Berufs- und Betriebserlaubnis sowie die diese ausstellende Behörde
- Art der Berufstätigkeit sowie Anschrift und Fernmeldeanschlüsse der Arbeitsstätte, insbesondere die Niederlassung in eigener Praxis (§ 10 GDG)
- abgeschlossene Weiterbildungsqualifikationen, z.B. Schwerpunkts-, Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen

(3) In dem Meldebogen können weitere Angaben vorgesehen sein, die ausdrücklich als freiwillige Angaben zu kennzeichnen sind.

(4) Die Pflichtangaben sind, sofern im Meldebogen so gekennzeichnet, durch Vorlage von Originalurkunden oder beglaubigten Abschriften gegenüber der Psychotherapeutenkammer Berlin nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Kammer bei berechtigten Zweifeln die Vorlage von Originalurkunden und, soweit erforderlich, weiterer Nachweise verlangen.

§ 3 Durchsetzung der Meldepflicht

(1) Die Einhaltung der Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

(2) Verstöße gegen die Meldepflicht stellen auch eine Berufspflichtverletzung dar.

§ 4 Akten, Mitgliedsdatei, Einsicht

(1) Die Kammer legt für jedes Mitglied eine Mitgliedsakte an und führt die erhobenen Daten auch als Mitgliedsdatei.

(2) Eine Aushändigung der Mitgliedsakten an die Kammermitglieder ist nicht möglich, jedoch steht ihnen jederzeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kammer das Recht auf Einsichtnahme in den Räumen der Kammer zu. Das Kammermitglied kann sich Abschriften fertigen oder gegen Kostenerstattung Fotokopien erhalten.

§ 5 Datenweitergabe

Bei Verlegung der Tätigkeit in ein anderes Bundesland werden Namen und Anschrift der zuständigen Psychotherapeutenkammer bzw. Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Meldeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Ausgefertigt, Berlin, den 17.06.2005

Heinrich Bertram
Vizepräsident